



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Friedrich-Ebert-Schule".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Einwerbung von Sach- und Geldspenden sowie Beiträgen zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Friedrich-Ebert-Schule,
 - b) die finanzielle und organisatorische Förderung kultureller, wissenschaftlicher und sportlicher Veranstaltungen der Schule,
 - c) die Unterstützung von Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler,
 - d) die Beschaffung bzw. Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Einrichtungsgegenständen, die dem Unterricht oder dem Schulleben dienen und für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
 - e) die Förderung sonstiger Maßnahmen, die unmittelbar der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Ebert-Schule dienen und dem Satzungszweck entsprechen.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Eine Person kann nicht Mitglied des Vereins sein, wenn konkrete und belegbare Anhaltspunkte vorliegen, dass sie rassistische, antisemitische, verfassungsfeindliche oder sonstige gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt hat, verfolgt oder sich entsprechend öffentlich äußert.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Vermögensanfall

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann den Organmitgliedern den Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen gewähren.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Friedrich-Ebert-Schule in Bremerhaven zu verwenden hat. Für den Fall, dass die Schule nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Bremerhaven mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung und Erziehung im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erworben werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind im Verein stimmberechtigt und nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder materiell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie eine Personengesellschaft werden. Juristische Personen und Personengesellschaften können nur fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (4) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge und Ordnungen

- (1) Von den Mitgliedern werden fortlaufende Mitgliedsbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr oder Umlagen können erhoben werden, sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Umlagen dürfen pro Mitglied und Geschäftsjahr die Höhe eines fünffachen Jahresmindestbeitrages nicht überschreiten.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Die Mitglieder sollen das Vereinsleben nach ihren Möglichkeiten fördern und durch ihre Mitarbeit unterstützen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Eine Vertretung des Stimmrechts findet nicht statt.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die beschlossenen Ordnungen einzuhalten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied mit der Zahlung im Verzug, wird es vom Vorstand gemahnt. Offene Forderungen können gerichtlich beigetrieben werden.
- (6) Vereinsmitglieder und Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und Vereinsmitglieder untereinander für Schäden, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind und im Auftrag oder mit Zustimmung des Vereins unentgeltlich für den Verein tätig werden, insbesondere bei Veranstaltungen oder sonstigen zeitlich begrenzten Unterstützungsleistungen. Werden die genannten Personen von Dritten, Vereinsmitgliedern oder Organen des Vereins in Anspruch genommen, stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung. Bei grober Fahrlässigkeit erfolgt die Freistellung nur im Rahmen und in Höhe der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Löschung bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, bei schwerer Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, bei rassistischen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen oder sonstigen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen oder entsprechenden öffentlichen Äußerungen oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Ämter des Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten bleibt unberührt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Vereinsunterlagen, Gelder oder sonstige Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befinden, sind unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der Vorstand (bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand, § 12).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Zu Beginn der Sitzung wählt die Versammlung einen Schriftführer oder eine Schriftführerin, der/die ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und zu unterzeichnen hat.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung der Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- j) Abstimmung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
- k) Entscheidung über den An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- m) Erfüllung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt am vierten Tag nach der Aufgabe bei der Post oder dem Absenden der E-Mail an die vom Mitglied letzte bekannte Adresse als zugestellt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen (hybride Versammlung) oder als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut mit der Einladung zu versenden oder es ist in der Einladung auf eine entsprechende Internet-Veröffentlichung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder über ein elektronisches Abstimmungssystem. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern, ist geheim per Stimmzettel oder über ein elektronisches Abstimmungssystem abzustimmen, das eine anonyme Stimmabgabe gewährleistet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) erfolgt entweder einzeln nacheinander oder en bloc (Blockwahl). Bei der Blockwahl wird über die vorgeschlagene Liste der Vorstandsmitglieder insgesamt abgestimmt. Die Blockwahl ist zulässig, wenn vor der Abstimmung kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Bei einer Blockwahl ist die Liste gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von fünf stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Der Antrag muss konkrete Tagesordnungspunkte enthalten. Die Unterzeichnung eines solchen Antrags ist nur gültig, wenn zusätzlich zur Unterschrift jeweils Vor- und Zuname, die Anschrift des Mitglieds in Druckbuchstaben sowie das Datum der Unterschrift angegeben sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in) und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Kassenwart oder der Kassenwartin für die laufende Kontoführung eine Bank- und Kontovollmacht mit Einzelverfügungsberechtigung einräumen. Die gesetzliche und satzungsmäßige Vertretungsregelung des Vereins bleibt hiervon unberührt. Dem oder der

Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden können nicht zugleich die Aufgaben der Kassenführung übertragen werden.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Die Schulleitung (Rektor/in und Konrektor/in) ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und kann beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Monate angehören. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte und geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Sind vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung weniger als drei gewählte Beisitzer im Amt, kann eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende repräsentiert den Verein, lädt zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Vorstandssitzungen sind als Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuberufen, sofern nicht ausschließlich Angelegenheiten behandelt werden, die in die alleinige Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands fallen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist ständige/r Vertreter/in des/der Vorsitzenden.
- (5) Der/Die Kassenwart/in leitet das Rechnungswesen, führt die Kasse und erfüllt die steuerrechtlichen Erklärungs- und Berichtspflichten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes volljähriges Vereinsmitglied kommissarisch in das Amt berufen. Eine kommissarische Berufung ist jedoch unzulässig, wenn bereits ein anderes Amt des geschäftsführenden Vorstands kommissarisch besetzt oder unbesetzt ist. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter zwei, ohne dass eine zulässige kommissarische Berufung erfolgt ist, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die Amtsperiode des Vorstandsmitglieds, das innerhalb einer laufenden Amtsperiode gewählt wird, endet mit der Amtsperiode des übrigen Vorstandes. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand treten jeweils nach Bedarf und auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des

Sitzungsleiters. Die Schulleitung und geladene Gäste nehmen ohne Stimmrecht beratend teil.

- (8) Beschlüsse des erweiterten Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Solche Beschlüsse sind nachträglich in Schriftform niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- (9) Der/die Vorsitzende des Schulelternbeirats kann an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern er/sie nicht ordentliches Mitglied des Vorstands ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wiederwahl ist zulässig. Stehen keine Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder zur Verfügung, kann die Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss eine externe geeignete Person oder Institution mit der Kassenprüfung beauftragen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte, Bücher und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht in Schriftform und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 Beauftragte des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder Projekte Beauftragte durch Beschluss ernennen und abberufen. Sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB und besitzen keine Vertretungsmacht nach außen.
- (2) Die Beauftragten handeln im Rahmen der ihnen vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben und nach dessen Weisungen. Sie unterstützen den Vorstand in Teilbereichen der Vorstandsarbeit oder bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Sonderaufgaben; insbesondere können Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für das Beitragswesen oder die Mitgliederverwaltung ernannt werden. Die Beauftragten berichten dem erweiterten Vorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Ernennung und Abberufung eines Beauftragten ist unter Angabe seines Namens und seiner Aufgabenbereiche den Mitgliedern des Vereins auf geeignete

Art und Weise, etwa durch Mitteilung auf der Mitgliederversammlung, durch Aushang in der Schule, auf der Internetseite des Vereins oder auf andere geeignete Weise, bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand von mindestens 1/5 der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder eingeleitet werden. Der Mitgliederantrag ist nur dann gültig, wenn zusätzlich zur Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Anschrift der zeichnenden Mitglieder in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift sowie das Datum der Unterschrift angegeben sind.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform zugehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zur Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

§ 16 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger für den Verein tätiger Personen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Personen aus dem Verein oder ihren Ämtern fort.

- (3) Jedes Organmitglied ist verpflichtet, vertrauliche Informationen des Vereins, insbesondere solche über interne finanzielle oder persönliche Angelegenheiten anderer Mitglieder oder der Schule, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörde erforderlich sind, sofern dadurch weder der Vereinszweck noch die grundlegenden Strukturen des Vereins verändert werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Stand: Juli 2026